

Das Rider'sche Geschäft wurde im Jahre 1832 von J. Rider gegründet, nach dessen schon im Jahre 1834 erfolgten Tode die Witwe Frau Christine Rider die Handlung erfolgreich weiter führte. 1850 trat der jetzt verstorbene Anton Rider als Gesellschafter ein und nahm das Geschäft 1863 in alleinigen Besitz. Unter seiner langen und zielbewußten Leitung, die er erst Ende

1886 niederlegte, wuchs das Geschäft an Umfang und Ansehen erfreulich empor; neben dem Sortiment pflegte er einen umfangreichen und gediegenen Verlag, der im deutschen Buchhandel und in der gelehrten Welt aufs vorteilhafteste bekannt ist. Das Andenken des ehrenwerten Berufsgenossen wird im Buchhandel unvergessen sein.

## → Sprechsaal ←

### Ist für kleine Kinder-Spiellkarten eine Stempelabgabe zu entrichten?

Vor einiger Zeit lief eine Notiz durch die Zeitungen, daß eine Anzahl Berliner Firmen wegen Verkaufes von ungestempelten kleinen Kinder-Spiellkarten in eine Stempelsteuerstrafe von 243 540 M verurteilt worden seien.

Der soeben zur Ausgabe gelangende „Illustrirte Familien-Kalender für 1893“ von A. H. Payne enthält nun als Beilage u. a. auch zwei Spiele kleiner Kinder-Spiellkarten, und da dieselben nicht gestempelt sind, so liegt die Frage sehr nahe, ob sich der Sortimentler durch Verkauf des Kalenders nicht etwa auch der Stempelsteuerkonvention schuldig macht. Auf eine diesbezügliche Anfrage an Herrn A. H. Payne wurde mir nun folgende Antwort zu teil:

„Sie befinden sich im Irrtum, wenn Sie glauben, die meinem Familien-Kalender beigegebenen Kinder-Spiellkarten seien der Stempelsteuer unterworfen. Das ist keineswegs der Fall, da sie das gesetzlich vorgeschriebene Maß, von welchem die Stempelpflicht beginnt, nicht erreichen. Da ist also durchaus kein Grund zur Remission und rate ich Ihnen, die Exemplare nicht retour zu senden, denn ich müßte die Annahme verweigern.“

Hochachtungsvoll

Leipzig, 5. Juli 1892. A. H. Payne, Verlagsbuchhandlung.

Da mir über ein gesetzliches Maß der Spiellkarten, bei welchem die Steuerpflicht beginnt, nichts bekannt ist, es in dem zu Eingang dieses angezogenen Artikels aber auch ausdrücklich heißt „Kleine Kinder-Spiellkarten, so liegt es doch sicherlich im Interesse vieler Kollegen, die Frage: Sind die Kinder-Spiellkarten des Illustrirten Familien-Kalenders für 1893 von A. H. Payne steuerfrei oder nicht? beantwortet zu erhalten. Auf dem Verkauf von ungestempelten Spiellkarten liegt eine Strafe von 30 M pro Spiel, und wäre es doch eine höchst unangenehme Geschichte, wenn man schließlich nach Verkauf von diversen Hunderten des genannten Kalenders in obige schwere Strafe genommen würde.

Schwelm.

Moriz Scherz.

### Erwiderung.

Auf die vorchriftsmäßige Vorlage des Obigen an Herrn A. H. Payne in Leipzig empfing die Redaktion des Börsenblattes folgendes Schreiben zur Veröffentlichung. Gleichzeitig wurde ihr Einsicht in das nachstehend abgedruckte mit dessen Text übereinstimmende Originalschreiben des königl. Hauptzollamtes in Leipzig gegeben. Die Redaktion hofft, demnächst ausführlich auf diese nicht unwichtige Angelegenheit zurückkommen zu dürfen. Der Brief des Herrn Payne lautet:

Geehrter Herr! Leipzig, den 12. Juli 1892.

Als Antwort auf die Anfrage des Herrn Scherz in Schwelm sende ich Ihnen anbei den Wortlaut eines Bescheides, den ich von dem königl. Haupt-Zoll-Amt Leipzig in dieser Angelegenheit erhielt. Er lautet:

„Auf Ihre Eingabe vom 29. Juni 1892 wird Ihnen eröffnet, daß Kinder-Spiellkarten von Beschaffenheit derjenigen in dem von Ihnen vorgelegten hier wieder zurückfolgenden Familienkalender für das Jahr 1893 der Spiellkarten-Stempelsteuer nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878 nicht unterliegen, weil die einzelnen Plätter nicht mehr als 35 mm in der Höhe und 27 mm in der Breite messen (zu vergl. Ziffer I, Absatz 3 der Vorschriften zur Ausführung des erwähnten Gesetzes, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1878, Seite 170.)“

Leipzig, am 4. Juli 1892.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.  
Hartig.

Herrn A. H. Payne, hier.

Damit ist also definitiv festgestellt, daß die in meinem Kalender enthaltenen Kinder-Spiellkarten im ganzen Deutschen Reiche stempelfrei sind.

Als ich Herrn Scherz's Anfrage erhielt, hatte ich den obigen Bescheid noch nicht in Händen. Auch glaubte ich, daß meine Antwort genügen würde; denn ich konnte nicht annehmen, daß mir irgend jemand die geschäftliche Unklugheit zutrauen würde, Karten, über deren Stempelfreiheit ich nicht vollständig im klaren war, dem Familien-Kalender beigegeben und damit eine Strafe von etwa 11400000 M zu riskieren.

Die Karten, um die es sich bei der Berliner Verhandlung drehte, waren 70 mm × 45 mm und stellten sich als eine einfache Umgehung des Gesetzes dar.

Hochachtungsvoll

A. H. Payne.

### Die verdeckten Stellenangebote im Börsenblatt.

Höfliche Anfrage eines Gehilfen.

Wenn man gegenwärtig die Rubrik Gehilfen- und Lehrlingsstellen nachsieht — ob mit oder ohne Absicht — so fällt einem unwillkürlich die große Zahl der verdeckten Angebote recht unangenehm auf. Und zwar deshalb unangenehm, weil sich der stellesuchende Gehilfe bei den besten Angeboten darüber im dunkeln befindet, mit wem er es eigentlich zu thun hat! So ist er genötigt, Offertbrief, Zeugnisse, Photographie an Unbekannte einzusenden, wobei es fraglich ist, ob er je wieder etwas davon zu sehen oder zu hören bekommt; auch hat der Gehilfe keine Ahnung, wohin er vom Schicksal verschlagen werden könnte.

Würde es nicht nützlich sein, wenn die Stellen-Angebote mit offenem Bijou wieder mehr in Aufnahme kämen?

St.

C. P.

## Anzeigebblatt.

### Gerichtliche Bekanntmachungen.

[28688] In dem Konkursverfahren über das Vermögen des hiesigen Buchhändlers **Justus Drescher** in Firma „Schrift-niederlage des Evangelischen Vereins Zimmer Nachfolger Justus Dr. scher“ dahier und „Justus Drescher's Verlag und Antiquariat“ in Leipzig mache ich behufs Vornahme der Schlussverteilung bekannt, daß der verfügbare Massebestand 4015 M 84 J zuzüglich laufender Zinsen und abzüglich noch nicht festgestellter Kosten beträgt und daß nach dem auf der Gerichtsschreiberei des königlichen Amtsgerichts Abtheilung IV dahier niedergelegten Schlussverzeichnisse 77/13 M 72 J nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen sind.

Frankfurt a. Main, den 9. Juli 1892.

Der Konkursverwalter.  
Rechtsanwalt Dr. Sieger.

### Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

**R. v. Waldheim in Wien.**

[28522]

Wien, 1. Juli 1892.

P. P.

Hierdurch beehre ich mich anzuzeigen, dass ich die von meinem seeligen Vater, Herrn Rudolf von Waldheim hinterlassene

### Buchdruckerei, Artistische Anstalt

und

### Verlagsbuchhandlung

im Einvernehmen mit den Miterben mit heutigem Tage allein übernehme.

Die Geschäfte derselben werde ich in vollständig unveränderter Weise und unter Beibehaltung der Firma: R. v. Waldheim für meine eigene Rechnung fortführen.

Zugleich gestatte ich mir zur Kenntnis zu bringen, dass die bisher dem Herrn Heinrich Jacobsen, als Leiter des Verlagsgeschäftes eingeräumte Prokura aufrecht bleibt.

Indem ich mir schliesslich erlaube für das dieser Unternehmung seit Decennien entgegengebrachte Vertrauen meinen besten Dank auszusprechen, bitte ich, dasselbe auch fernerhin meiner Firma gütigst bewahren zu wollen.

Mit grösster Hochachtung

ergebener

**Ludwig v. Waldheim**

wird wie bisher zeichnen: R. v. Waldheim.

Herr Heinrich Jacobsen fährt fort zu zeichnen: ppa. R. v. Waldheim H. Jacobsen.